

Studer Anwälte und Notare AG

Patchworkfamilien – Wer erbt wieviel?



lic. iur. Agnes Stäubli

I. Wandel der Familienstrukturen

In der Schweiz nehmen sowohl die Anzahl der Einpersonenhaushalte als auch diejenige der Patchworkfamilien stetig zu. Tatsache ist: Jede siebte Familie ist heute eine sogenannte Folge- oder Patchworkfamilie. Und gar bei annähernd 45 Prozent aller Eheschliessungen hat mindestens ein Partner bereits eine Scheidung hinter sich. Die gesetzliche Erbfolge, wie sie das Erbrecht im ZGB vorsieht, ist demgegenüber auf das traditionelle Familienbild ausgerichtet und deshalb für heute gängige Familienstrukturen, wie zum Beispiel für im Konkubinatslebende Paare, für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern sowie für Patchworkfamilien, oftmals ungeeignet.

II. Gesetzliche Erbfolge

Betreffend die vorliegend näher zu betrachtenden Patchworkfamilien ist in einem ersten Schritt auf die Erbsituation, gestützt auf die gesetzliche Erbfolge, einzugehen.

Wenn zwei Geschiedene heiraten und je Kinder mit in die Ehe bringen, sind die Kinder gemäss gesetzlicher Erbfolge nicht zu gleichen Teilen an der Erbschaft beteiligt.

Stirbt ein Ehegatte, erbt der überlebende Ehepartner gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen an dessen Nachlass die Hälfte. Die andere Hälfte fällt an die leiblichen Kinder des Verstorbenen. Die gesetzliche Erbfolge führt also dazu, dass die Nachkommen des zweitversterbenden Ehegatten vom Nachlass des Erstverstorbenen profitieren, weil sie einerseits das ganze Vermögen ihres leiblichen Vaters oder ihrer leiblichen Mutter erben und zusätzlich noch diejenigen Vermögenswerte, die der überlebende Ehegatte vom Erstverstorbenen geerbt hat, während die Nachkommen der erstverstorbenen Person nur die Hälfte von deren Nachlass erhalten.

III. Das Zufallsprinzip

Die gesetzliche Regelung kann dementsprechend je nach Konstellation als sehr ungerecht empfunden werden. Dies insbesondere dann, wenn die Ehegatten kurz nacheinander versterben und dabei auch noch der Zufall eine Rolle spielt. Zu denken ist beispielsweise an einen Autounfall zweier Ehegatten. Der Ehemann stirbt noch auf der Unfallstelle, die Ehefrau zwei Tage später im Spital. Wie vorgängig bereits erwähnt, fliesst in diesem Falle die Hälfte des Erbes des Ehemannes via die zwei Tage überlebende Ehefrau direkt an deren Kinder. Diese erhalten zudem das gesamte Vermögen der Mutter.

Die Kinder des Ehemannes erhalten folglich aus reinem Zufall eine viel geringere Nachlasssumme als die Kinder der Ehefrau. Wäre demgegenüber die Ehefrau früher gestorben, so hätten die Nachkommen des Ehemannes entsprechend mehr erhalten. Ein paar wenige Minuten mehr Lebenszeit des einen Ehegatten haben also massiven Einfluss auf den Erbanteil der Halbgeschwister. Deshalb ist es insbesondere in solchen Situationen enorm wichtig, dass der jeweilige Todeszeitpunkt eines Erblassers minutengenau festgestellt wird.

IV. Regelungsmöglichkeiten

Welche Möglichkeiten bestehen, um abweichend von der gesetzlichen Erbfolge eine

für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu finden?

Leben die Mitglieder einer Patchworkfamilie in gutem Einklang miteinander, ist es oftmals der Wunsch der Ehegatten, dass der überlebende Ehegatte zunächst möglichst das gesamte Erbe erhält. Wenn auch der zweite Partner stirbt, sollen alle Kinder – ob aus erster oder aus zweiter Ehe – zu gleichen Teilen begünstigt werden. Die einzige Möglichkeit, diesen Wunsch so umzusetzen, dass er nicht anfechtbar ist, wäre ein Erbvertrag des Ehepaars mit allen Kindern. Dies setzt allerdings voraus, dass sämtliche Beteiligten volljährig und mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Ist dem nicht so, gestaltet sich die Regelung komplizierter. Folgende Konstellationen und Lösungsansätze bieten sich in einem solchen Falle an:

a) Das jeweilige Vermögen soll den eigenen Nachkommen zufließen:

Die Ehegatten können einen Erbverzichtsvertrag abschliessen, wonach sie gegenseitig auf das gesetzliche Erbrecht verzichten. Ein solcher Vertrag muss stets notariell beglaubigt und vor zwei Zeugen unterzeichnet werden.

Die Ehegatten können aber auch den überlebenden Ehegatten als Vorerben und die eigenen Nachkommen als Nacherben einsetzen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten nicht dessen gesetzliche Erben, sondern die Erben des erstversterbenden Ehegatten zum Zuge kommen.

Auch steuerlich ist eine Nacherbschaft interessant: Werden die Stiefkinder als Erben eingesetzt, zahlen sie den Erbschaftssteuersatz für Nichtverwandte beziehungsweise für Stiefkinder. Dieser kann bei hohen Beträgen je nach Kanton oft ein Viertel bis sogar die Hälfte des Erbanteils betragen. Bei einer Nacherbschaft wird in den meisten Kantonen demgegenüber das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser, also zur leiblichen Mutter oder zum leiblichen Vater, berücksichtigt, nicht dasjenige zum Vorerben. Kinder sind in fast allen Kantonen von der Erbschafts-

steuer befreit. Im Kanton Aargau sind Erbanfälle sowohl von den eigenen Eltern wie auch von Stiefeltern steuerbefreit.

b) Gemeinsame Kinder sollen bestmöglich begünstigt werden:

Die Ehegatten können mittels Testament oder Erbvertrag je die Nachkommen aus erster Ehe auf den Pflichtteil setzen und die verfügbare Quote den gemeinsamen Nachkommen zuwenden.

c) Die Kinder aus erster Ehe sollen vom Erbe ausgeschlossen werden:

Für eine Enterbung der Kinder aus erster Ehe reicht es in der Regel nicht aus. Das Gesetz lässt die Straf-Enterbung nämlich nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zu. Nach Art. 477 ZGB ist sie möglich, wenn der Erbe gegen die Erblasserin oder eine ihr nahe stehende Person eine schwere Straftat begangen hat oder wenn er gegenüber ihr oder ihren Angehörigen seine familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Kleinigkeiten genügen dabei nicht.

Unverträglichkeiten in der Familie oder die Entfremdung von Scheidungskindern bilden ebenfalls keine Enterbungsgründe, zumal oft alle Beteiligten an den Differenzen ihren Anteil haben. Die Kinder aus erster Ehe können aber mittels Testament auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote dem überlebenden Ehegatten und/oder den gemeinsamen Nachkommen zugewendet werden. Ebenfalls kann ihnen die Erbstellung entzogen werden.

Um eine befriedigende gemeinsame Lösung zu finden, ist in jedem Fall fachkundiger Rat nötig. Vor dem Gang zum Notar oder Anwalt sollten die Ehegatten dabei die folgenden Fragen klären: „Wer soll wieviel erben, wenn ich vor oder nach meinem Partner sterbe? Was soll mit dem Nachlass passieren, falls wir beide zur gleichen Zeit sterben?“ Danach empfiehlt es sich, gemeinsam mit dem Experten sämtliche beabsichtigte Regelungen anhand der konkreten Vermögenszahlen durchzurechnen. So lässt sich aufzeigen, in welchem Rahmen sich die Erbanteile im Vergleich

zum unregelmässigen Fall verändern lassen – etwa indem einzelne Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden. Sind sich die beiden Ehepartner über die Zielvorstellungen einig, ist es Aufgabe des Notars oder Anwalts, einen Vertrag zu entwerfen, der den jeweiligen Anliegen möglichst genau Rechnung trägt.

Die obigen Ausführungen stellen lediglich eine Übersicht über einzelne Aspekte der Erbsituation in Patchworkfamilien dar. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG ist auf Erbrecht spezialisiert und steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:
Studer Anwälte und Notare AG
Bahnhofstrasse 77
4313 Möhlin
Tel.: 061 855 70 70
Fax: 061 855 70 77
E-Mail: office@studer-law.com